

## Übungsangabe IV

### Fall 1:

A hat eine Versicherungspolizze, aber kein Geld. So beschließt er, über Inanspruchnahme der Versicherung zu Geld zu kommen. A hatte ein wertvolles Gemälde, das er schon vor zwei Jahren "schwarz" verkauft hat. Jetzt macht er sich diesen Umstand zu Nutze und behauptet, ein Einschleichdieb habe ihm dieses Gemälde, dessen Besitz er von früheren Fotos dokumentieren kann, gestohlen. Er beschließt, eine entsprechende Forderung gegen die Versicherung geltend zu machen (Wert 350.000,- Euro). Er bereitet die Schadensmeldung vor. Als er diese zur Post bringen will, wird er von einem PKW angefahren und verletzt. Er kommt daher nicht mehr zur Aufgabe des Briefs.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des A! Angenommen, A wird vom zuständigen Gericht für diesen Sachverhalt verurteilt, was könnte er dagegen unternehmen?

### Fall 2:

A gibt dem X aus Ärger einen Stoß gegen den Brustkorb; A stürzt und fällt so unglücklich, dass er sich den Kopf anschlägt und mit einer vermeintlichen Gehirnerschütterung ins Spital gebracht wird. Dort übersieht der behandelnde Arzt – weil er aus unerfindlichen Gründen kein Röntgen macht – einen Schädelbruch; X stirbt deshalb.

A wird angeklagt und – bei Feststellung des Sachverhalts wie oben – nach der entsprechenden Variante des Körperverletzungsdelikts in der Todesfolge verurteilt. Was kann A dagegen unternehmen?

Variante: Der Tod des X lässt sich zwar im letzten Moment abwenden, X bleibt aber schwer sprachgeschädigt; er stottert erheblich. Ändert sich etwas?

### Fall 3:

Wie oben, doch bringt A in der Verhandlung vor, er habe X gar nicht gestoßen, sondern X sei infolge seiner Alkoholisierung gestürzt. Dafür beantragt er die zeugenschaftliche Vernehmung des tatortanwesenden Z. Das Gericht lehnt diesen Antrag mit der Begründung ab, dass es sich insgesamt um eine „betrunkene G'schicht“ gehandelt habe und von Z daher keine vernünftigen Angaben zu erwarten seien.

A wird verurteilt. Kann er etwas dagegen unternehmen?

### Fall 4:

Wie Fall 3. Z wird einvernommen und sagt tatsächlich aus, dass X aus Eigenem zu Sturz gekommen ist. Zeuge Y sagt hingegen aus, dass A den X sehr wohl gestoßen habe. Das Gericht stützt sich bei seiner Verurteilung auf die Aussage des Zeugen Y; die gegenläufige Aussage des Zeugen Z lässt das Gericht unerwähnt.

A wird verurteilt. Kann er etwas dagegen unternehmen?

### Fall 5:

Wie Fall 4, nur erwähnt das Gericht in seiner Würdigung auch die Aussage des Zeugen Z.

Kann A etwas gegen seine Verurteilung unternehmen?